

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN DER OBERÖSTERREICHISCHEN

VERSICHERUNG-AG FÜR DAS VERSICHERUNGS-PACKAGE

SAFE-4-U (S4U-98)

Die Safe-4-U. ist eine Bündelversicherung von (mindestens) 3 Versicherungsverträgen (Unfall-, Rechtsschutz- und Haushaltversicherung). Der Abschluß dieser Versicherungsverträge (Sparten) ist obligatorisch, wobei (eine) einzelne Sparte(n) nicht ausgeschlossen werden kann (können).

Darüber hinaus können im Rahmen dieser Bündelversicherung nach Maßgabe der Annahme-/Tarifbestimmungen der Oberösterreichischen Versicherung AG weitere Versicherungsverträge abgeschlossen werden. Für diese gelten die in der Polizze, bei der jeweiligen Sparte angeführten Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen und Klauseln.

Jede(r) im Rahmen der Safe-4-U. abgeschlossene(r) Versicherungsvertrag (Sparte) gilt als eigener rechtlich selbständiger Vertrag.

Bei Wegfall eines oder mehrerer Versicherungsvertrages/-verträge bzw. des versicherten Interesses, aus welchem Grund auch immer, gilt hinsichtlich des/der verbleibenden Versicherungsvertrages/-verträge bzw. Interesses der jeweils geltende Unternehmenstarif nach Maßgabe des vereinbarten Deckungsumfanges.

1. DEM VERTRAG LIEGEN FOLGENDE ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZU GRUNDE:

- Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS95), im folgenden kurz ABS
- Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB95), im folgenden kurz AUVB
- Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB95), im folgenden kurz ARB
- Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH89-95), im folgenden kurz ABH

2. ZUSÄTZLICH ZU DEN VEREINBARTEN ALLGEMEINEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN GELTEN DIE NACHFOLGENDEN ERGÄNZENDEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

2.1. Subsidiarität

Aus den im Rahmen der Safe-4-U. abgeschlossenen Versicherungsverträgen ImRecht (Rechtsschutzversicherung) und DaHeim (Haushaltversicherung) wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang eine Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrag für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte.

Dies gilt auch für den Fall, daß aus einem solchen Vertrag, aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand, kein Versicherungsschutz gegeben ist.

2.2. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall einen allenfalls vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Selbstbehalt.

2.3. Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex (VPI)

- 2.3.1. Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht bzw. vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Verbraucherpreise seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. seit der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht bzw. vermindert.
- 2.3.2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderung wird der Verbraucherpreisindex (Warenkorb) des Österreichischen Statistischen Zentralamtes herangezogen. Wird der oben genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.

Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:
$$P = 100 \times (IA : Io - 1)$$

P = Prozentsatz der Veränderung
Io = Index, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindex)
IA = Index zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktueller Index)

Es wird der jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Index verwendet; es wird daher jener Index herangezogen, der jeweils drei Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatte.

2.3.3. Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich gekündigt werden. Durch eine solche Kündigung bleiben alle sonstigen Vertragsbestimmungen unberührt.

3. DARÜBERHINAUS GELTEN JEWEILS NUR FÜR DIE ANGEFÜHRTEN VERSICHERUNGSVERTRÄGE (SPARTEN) DIE NACHFOLGENDEN ERGÄNZENDEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN BZW. ZUSATZDECKUNGEN

3.1. Safe-4-U.-ZumGlück-Einzelunfallversicherung

Sobald der Versicherungsnehmer, in einer Versicherung auf fremde Rechnung die versicherte Person, das 25. Lebensjahr vollendet hat, reduzieren sich vereinbarungsgemäß die Versicherungssummen auf die Hälfte der in der Police angeführten Summen.

3.2. Safe-4-U.-DaHeim-Haushaltversicherung

3.2.1. Erhöhte Versicherungssumme sowie Weltdeckung in der Haftpflichtversicherung

Abweichend von Art. 14 Pkt. 1 der ABH gilt für das Privathaftpflichtrisiko eine Pauschalversicherungssumme von S 5,000.000,-- bzw. eine allenfalls vereinbarte, auf der Police ausgewiesene höhere Versicherungssumme. In Erweiterung des Art. 12 der ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

3.2.2. Erweiterung der räumlichen Geltung des Versicherungsschutzes in der Sachversicherung

In Erweiterung des Art. 3 der ABH besteht Versicherungsschutz für den versicherten Wohnungsinhalt auf dem in der Police bezeichneten Hauptwohnsitz, in der Lehrstellen- oder Studentenwohnung sowie im Internat.

3.2.3. Nebenkosten

Nebenkosten und zwar

- Aufräumungs- und Reinigungskosten
- Entsorgungskosten gemäß der Police beigeschlossenen besonderen Bedingung H38

sind insgesamt auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.

3.2.4. Vandalismus

In Erweiterung von Art. 2 Pkt. 3.1. der ABH leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Art. 2 Pkt. 3.2. der ABH in die Versicherungsräumlichkeiten gemäß Pkt. 3.2.2. ABH eingedrungen ist.

4. SAFE-4-U.-VORTEIL BEI ABSCHLUSS EINER KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (ENTFALL DES RISIKOBEITRAGES, MTIVER-SICHERUNG VON BERGUNGSKOSTEN)

Besteht bei der OBERÖSTERREICHISCHEN Versicherung AG eine aufrechte Safe-4-U.-Versicherung so entfällt bei Abschluß einer Kfz-Haftpflicht-Versicherung durch den Versicherungsnehmer als Eigentümer (Halter) der entsprechend den Tarifbestimmungen der OBERÖSTERREICHISCHEN Versicherung AG vorgesehene Risikobeitrag für Jugendliche in Höhe von S 3.000,--.

In diesem Fall besteht Versicherungsschutz unter anderem auch für die Kosten einer notwendigen Bergung dieses Kraftfahrzeuges bis maximal S 20.000,--, wenn der Versicherungsnehmer die tatsächlich aufgewendeten Bergungskosten nachweist.